



Satzung

mit Wahl- und Geschäftsordnung, Richtlinien
Stand September 2024

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen

Zimmerweg 12 , 60325 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 97 12 930 | Fax 069 – 97 12 93 93
E-Mail: info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

Titelbild: AndreyPopov, www.canva.com



Frankfurt, September 2024

Satzung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen 1992 in Kassel; unter Berücksichtigung der GEW-Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung;

geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Fulda am 11. November 2011,

zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 20. November 2014,

neu geordnet und beschlossen von der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung in Fulda am 12. Oktober 2023.

INHALTSANGABE

Inhaltsangabe

Satzung

I. Name und Sitz	8
§ 1 Name	8
§ 2 Sitz	8
§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung	8
II. Zweck und Aufgabe	8
§ 4 Grundsätze	8
§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit	9
§ 6 Arbeitskampf	9
III Mitgliedschaft und Beitrag	10
§ 7 Mitgliedschaft	10
§ 8 Beitrag	10
IV. Organisationsbereich und Gliederung	11
§ 9 Organisationsbereich	11
§ 10 Gliederung des Landesverbandes	12
§ 11 Selbstständigkeit der Gliedverbände	12
§ 12 Kooperation von Kreis- und Stadtverbänden	12
V. Organe	13
§ 13 Organe des Landesverbandes	13
§ 14 Aufgaben	13
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht	13
§ 16 Einberufung und Durchführung	14
§ 17 Anträge und Beschlüsse	14
§ 18 Aufgaben	15
§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht	15
§ 20 Vertretung	15
§ 21 Aufgaben	16
§ 22 Zusammensetzung und Stimmrecht	16

VI. Referate, Landesfach- und Landespersonen-	
gruppenausschüsse	17
§ 23 Aufgaben und Arbeitsweise	17
§ 24 Einrichtung und Auflösung	18
§ 25 Gliederung und Zusammensetzung	18
§ 26 Beschlüsse und Vertretung	19
VII. Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung	
durch ein Tandem und Wahlverfahren	19
§ 27 Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem	19
§ 28 Wahlverfahren	20
VIII. Landesschiedskommission	20
§ 29 Aufgaben und Entscheidungen	20
§ 30 Zusammensetzung	21
IX. Ansprechteam	21
§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung	21
X Schlussbestimmungen	22
§ 32 Auflösung und Austritt	22
§ 33 Satzungsänderungen	22
§ 34 Übergangsbestimmungen	22
Wahlordnung	23
§1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	24
§2 Wahlausschuss	25
§3 Quotierung	26
§4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand	26
§5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse	26
§6 Wahlen für Landesschiedskommission	28
§7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung	28

INHALTSANGABE

Geschäftsordnung	29
§1 Einberufung und Zusammensetzung	30
§2 Leitung	31
§3 Aussprache	32
§4 Anträge	33
§5 Worterteilung zur Geschäftsordnung	34
§6 Aussprache	34
§7 Abstimmung	34
§8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	36
§9 Protokollführung	36
§10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung	36
Richtlinien des Ansprechteams der GEW-Hessen	38
Präambel	38
1. Augabe	38
2. Zusammensetzung des Ansprechteams	39
3. Arbeitsweise	39
4. Gemeinsame Arbeit in Bündnissen und mit der GEW-Bund	40
5. Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand, den Vorsitzenden und der Schiedskommission	41
6. Erläuterungen	42

**SATZUNG
DER
GEW HESSEN**

SATZUNG DER GEW HESSEN

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1 Name

- 1) Der Landesverband Hessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband – ADLLV) führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen.
- 2) Er ist ein Landesverband in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

§ 2 Sitz

Der Landesverband Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 findet die GEW-Bundessatzung Anwendung für den Landesverband Hessen.
- (2) Alle Satzungsbestimmungen, die gem. § 7 Ziff. 1 und 4 der GEW-Bundessatzung unmittelbar für den Landesverband Hessen gelten, sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich enthält diese Satzung gem. § 7 Ziff. 1 und 4 der GEW-Bundessatzung und unter Beachtung weiterer Bestimmungen der GEW-Bundessatzung sinngemäße Formulierungen und entsprechende Bestimmungen zur Regelung der Angelegenheiten des Landesverbandes.

II. Zweck und Aufgabe

§ 4 Grundsätze

- (1) Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und der Ausbau sowie die transkulturelle Öffnung der in deren Diensten stehenden Einrichtungen. Zudem setzt sich die GEW für eine Angleichung der Lehr-, Lern- und Arbeitsbedingungen in Hessen ein.
- (2) Die GEW tritt allen Formen der Diskriminierung entgegen und strebt Barrierefreiheit an.

- (3) Die GEW setzt sich für ein allumfassendes Streikrecht im Sinne des Politischen Streiks ein.

§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke betrachtet die GEW unter anderem:

- (a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen, Kursen,
- (b) nachhaltige Bestrebungen zur Sicherstellung, dass in allen Organen und Gremien der GEW Hessen Delegierte bzw. Mitglieder entsprechend der Geschlechteranteile vertreten sind,
- (c) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- (d) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
- (e) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- (f) Abschluss von Tarifverträgen,
- (g) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- (h) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
- (i) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- (j) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
- (k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 6 Arbeitskampf

- (1) Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher und politischer Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Die Durchführung von Urabstimmung und Streik ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ geregelt.
- (3) Streikunterstützung wird auf der Grundlage der „Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds“ gewährt.

III. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 7 Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds in der GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen vollzogen. Das Mitglied gehört in der Regel dem Kreisverband oder Stadtverband und gegebenenfalls dem Verband Hochschule und Forschung, Weiterbildung oder Sozialpädagogik nach § 10 (4) an, in dessen Bereich sein Arbeitsplatz liegt.

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand. Die Gründe für eine Nichtaufnahme beziehungsweise einen Ausschluss bzw. Streichung von der Mitgliederliste sind
 - d) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - e) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - f) satzungswidriges Verhalten;
 - g) fortgesetzte Nichterreichbarkeit nach Adressprüfung.
- (4) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied, auch für rückliegende Fälle, alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Landesverband und seinen Gliederungen. Die Mitgliedskarte und etwaiges Verbands-eigentum sind mit dem Ausscheiden zurückzugeben.
- (5) Gem. § 7 der „Richtlinien für den Rechtsschutz“ sind ausscheidende Mitglieder, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Unterstützung des Rechtsschutzes der GEW erhielten, verpflichtet, diese Unterstützung bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus der GEW ausscheiden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist das Ausscheiden durch Tod.

§ 8 Beitrag

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen gestaffelten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie dessen Landesverbandsanteil auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

- (2) Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle entsprechend den verkehrsüblichen Regeln seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts. Gleichzeitig mit der zweiten Mahnung ist die Gliederung zu informieren, in deren Bereich das Mitglied geführt wird.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung setzt nach Abzug der Bundesanteile einen Beitragsschlüssel fest, nach dem die Beitragsanteile für den Landesverband und seine Gliederungen errechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesverband und seine Gliederungen ihre Aufgaben erfüllen können.

IV. Organisationsbereich und Gliederung

§ 9 Organisationsbereich

- (1) Mitglieder sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben können.
- (2) In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Beschäftigten:
 - a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
 - b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
 - c) alle Beschäftigten an Privatschulen und in privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, einschließlich sogenannter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in Abs. 2 a) genannten Berufen oder in Schulen und Einrichtungen gem. Abs. 2 b) und c) vorbereiten.Näheres ist geregelt in den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“ des Gewerkschaftstages. Abweichend von diesen Richtlinien haben Studierende Sitz und Stimme im Verband Hochschule und Forschung.
- (3) Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Landesvorstand erlässt darüber Richtlinien.

SATZUNG DER GEW HESSEN

§ 10 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband Hessen der GEW erstreckt sich über das Gebiet des Landes Hessen.
- (2) Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände. Die GEW und ihre Gliederungen wirken auf die Bildung von Schul- und Betriebsgruppen als unterste Beschlussebene hin. In jedem Fall sind Vertrauensleute der Schulen und Betriebe zu benennen. Die Vertrauensleute der Schulen und Betriebe bilden die Vertrauensleuteversammlung auf Kreis- oder Stadtverbandsebene. Näheres regeln die „Richtlinien für Vertrauensleute“.
- (3) Die Gründung und Auflösung neuer Kreis- und Stadtverbände bedarf der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung. Die Mitglieder aus der Weiterbildung, Sozialpädagogik und Hochschule und Forschung können jeweils einen Verband bilden, der die Interessen ihrer Mitglieder betriebsübergreifend vertritt. Die Mitgliederversammlung des Verbandes wählt den Vorstand und entscheidet über den Etat. Für die Arbeit der Betriebsgruppen gelten die Regelungen aus § 10 (2) entsprechend.
- (4) Der Verband Hochschule und Forschung gilt als gebildet. Die Mitglieder in diesem Verband werden auch bei den Kreis- und Stadtverbänden verbänden geführt; sie können in ihren Hochschulen und Forschungseinrichtungen Betriebsgruppen gem. Abs. (2) bilden. Die LDV entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anträge auf Bildung weiterer Verbände nach § 10 (3). Für diese gelten die Regelungen des Verbands Hochschule und Forschung.

§ 11 Selbstständigkeit der Gliedverbände

Unter Bindung an die GEW-Bundessatzung und an die Beschlüsse der in VIII. § 11 der GEW-Bundessatzung und in V. § 13 dieser Satzung genannten Organe regeln die Gliedverbände nach § 10 ihre Angelegenheiten selbstständig. Insbesondere bleibt es ihnen überlassen, ihr Vermögen zu verwalten, ihre Delegierten in den Landesdelegiertenversammlungen und ihre Vertretungen im Landesvorstand sowie im Geschäftsführenden Vorstand einschließlich der Zeit der Delegation und Vertretung zu bestimmen.

§ 12 Kooperation von Kreis- und Stadtverbänden

- (1) Die Kreis- und Stadtverbände im Bereich eines Staatlichen Schulamtes sind zur Kooperation verpflichtet. Die Möglichkeit einer weitergehenden Fusion bleibt ihnen vorbehalten.

- (2) Kreis- und Stadtverbände können jederzeit punktuell oder langfristig zusammenarbeiten. Sie können sich zu diesem Zweck in Bezirksverbänden organisieren. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an den Landesverband. Mitglieder in Bezirksverbänden können Gliederungen nach § 10 sein.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, kreis- und stadtverbandsübergreifende Fach- und Personengruppen zu gründen.
- (4) Bei der Auflösung von freiwilligen Zusammenschlüssen, insbesondere bei der Auflösung von Bezirksverbänden, erhalten die zugeordneten Kreis- und Stadtverbände anteilig deren Verbandsvermögen.

V. Organe

§ 13 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung (LDV);
- b) der Landesvorstand (LVo);
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GVo).

Landesdelegiertenversammlung

§ 14 Aufgaben

Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit, entscheidet über wesentliche Angelegenheiten und beschließt ihren Haushalt.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände,
 - b) den gewählten Delegierten des Verbands Hochschule und Forschung und weiterer nach § 10 (4),
 - c) den gewählten Delegierten der Landesfachgruppen,
 - d) den gewählten Delegierten der Landespersonengruppen.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung setzt die Schlüsselzahl für ihre Zusammensetzung nach Abs. 1 a) bis d) fest. Der Berechnungsmodus ist in der „Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenversammlung“ festgelegt.
- (3) Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

SATZUNG DER GEW HESSEN

- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 22 Abs. 1 nehmen an der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung setzt sich in der Regel aus den Delegierten der vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertenversammlung zusammen. Finden zwischenzeitlich Neuwahlen von Delegierten statt, so sind diese einzuladen. Die Meldepflicht für eingetretene Änderungen liegt bei den Gliederungen gem. § 17 Abs. 1.

§ 16 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen.
- (2) Der Landesvorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, auf Antrag von fünfzehn Gliedverbänden nach § 10 verpflichtet, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen.
- (3) Die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung ist in einer von ihr zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenversammlung“ geregelt. Die Landesdelegiertenversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Auf Beschluss des Landesvorstandes hin kann die Landesdelegiertenversammlung – abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB – ohne physische Präsenz der Delegierten am Versammlungsort als virtuelle Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) durchgeführt werden. Für Abstimmungen und Wahlen sehen Geschäftsordnung und Wahlordnung entsprechende Änderungen vor.

§ 17 Anträge und Beschlüsse

- (1) Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenversammlung sind
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Kreis- und Stadtverbände,
 - c) der Verband Hochschule und Forschung und weiterer nach § 10 (4),
 - d) die Landesfachgruppenausschüsse,
 - e) die Landespersonengruppenausschüsse.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelstimmenmehrheit erforderlich.

Landesvorstand

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand (LVo) führt im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Verbandspolitik. Er berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und gibt Arbeitsaufträge, soweit Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Landesvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Haushaltsplans. Er entscheidet über einen Nachtragshaushalt im Rahmen der von der Landesdelegiertenversammlung im Beschluss zum Haushaltsplan festgelegten Regularien.
- (3) Der Landesvorstand bereitet die Landesdelegiertenversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er erhält von der Landesdelegiertenversammlung einen Auftrag für drei Jahre.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr, in verschiedenen Regionen Hessens.

§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 22,
 - b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Kreis- oder Stadtverband pro angefangener tausend Mitglieder,
 - c) drei Vertreterinnen oder Vertreter des Verbands Hochschule und Forschung,
 - d) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 22 Abs. 1 a) bis h) werden von der Landesdelegiertenversammlung in besonderen Wahlgängen für die bezeichneten Funktionen gewählt.

§ 20 Vertretung

Die Vorsitzenden vertreten im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans den Landesverband nach innen und außen und leiten die Verbandsarbeit. Sie sind im Rahmen der Regelungen des Haushalts- und Stellenplans hauptamtlich tätig.

SATZUNG DER GEW HESSEN

Geschäftsführender Vorstand

§ 21 Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand (GVo) erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 22 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
 - d) die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift des Landesverbandes (HLZ - Mitgliederzeitung der GEW Hessen),
 - e) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Rechtsschutz,
 - f) die Leiterinnen und Leiter der Referate:
 - Schule und Bildung
 - Hochschule und Forschung
 - Sozialpädagogik
 - Weiterbildung und Bildungsmarkt
 - Tarif, Besoldung und Beamtenrecht
 - Mitbestimmung und gewerkschaftliche Bildungsarbeit
 - Aus- und Fortbildung
 - Gleichstellungspolitik
 - g) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personengruppe Junge GEW,
 - h) fünf Beisitzende als Vertreter:innen der Kreis- und Stadtverbände.
Bei ihrer Wahl sollen regionale Aspekte sowie die Geschlechter- und Altersstruktur der GEW Hessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Beisitzenden der Kreis- und Stadtverbände stellen ihre Einbindung in die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstands sicher. Die Zuständigkeit der Beisitzenden für Kreis- und Stadtverbände wird in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan nach jeder LDV neu festgelegt.
- (3) Die Referatsleitungen sowie Leitungen anderer Ressorts des Geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 1 c) bis g) können nicht durch Beschäftigte der GEW Hessen und der Gliederungen besetzt werden. Sofern für den Bereich Weiterbildung/private Bildungsanbieter keine ehrenamtlichen Referatsleitungen gefunden werden können, kann von Satz 1 abgewichen werden. Im Einvernehmen mit

dem Landespersonengruppenausschuss Frauen bestimmen die Leiterinnen und Leiter der Referate nach Abs. 1 f) Personen, die jeweils für die frauenpolitische Arbeit in den Referaten zuständig sind.

- (4) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis h) aus, so wird dieses ersetzt durch Zuwahl seitens des Landesvorstands. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenversammlung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrats Schule (HPRS) gehört dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie GEW-Mitglieder sind, ansonsten die Vorsitzende oder der Vorsitzende der GEW-Fraktion im Hauptpersonalrat Schule (HPRS).

VI. Referate, Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse

§ 23 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Die Referate bereiten die Arbeit des Landesverbandes inhaltlich vor. Sie organisieren die fachliche Zuarbeit und bündeln die Arbeit der Landesfach- und Landespersonengruppen in ihrem Aufgabenbereich. Sie tagen mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Liste der Mitglieder der Referate wird dem Landesvorstand zu Beginn einer Wahlperiode zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse bearbeiten die in ihren Sachbereich fallenden Aufgaben und Fragen selbstständig oder im Auftrag des Landesvorstands. Sie beraten den Landesvorstand in einschlägigen Fragen.
- (3) Sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Arbeitsgemeinschaften für ihre eigenen Angelegenheiten zu bilden. Rechtzeitig vor einer ordentlichen Landesdelegiertenversammlung werden Delegiertenversammlungen der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse durchgeführt. Diese wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Teamleitung oder Tandem nach Abschnitt VII, § 27, die jeweils von der Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen sind sowie die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung. Wird vom Verfahren der Delegiertenwahl abgewichen, ist dies in der Wahlordnung zu regeln. Die Delegiertenversammlung der Landesfach- und Landespersonengruppe kann dem jeweiligen Landesfach- oder Landespersonengruppenausschuss Aufträge erteilen.

SATZUNG DER GEW HESSEN

- (4) Der Landesvorstand kann zu allen Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen usw. der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse Vertreterinnen und Vertreter entsenden, die nicht dem betreffenden Landesfach- und Personengruppenausschuss angehören müssen.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (6) Im Haushaltsplan des Landesverbandes sind Mittel für die Arbeit der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse bereitzustellen.

§ 24 Einrichtung und Auflösung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Landesfach- und Landespersonengruppenausschüssen.
- (2) Der Antrag auf Einrichtung eines Landesfach- oder Landespersonengruppenausschusses kann gestellt werden, wenn mindestens 100 Mitglieder in Frage kommen und die Hälfte derselben ihn schriftlich unterstützen. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern.

§ 25 Gliederung und Zusammensetzung

- (1) Es bestehen folgende Landesfachgruppenausschüsse:
 - a) Berufsbildende Schulen,
 - b) Erwachsenenbildung,
 - c) Gesamtschulen,
 - d) Grundschulen,
 - e) Gymnasien,
 - f) Haupt- und Realschulen,
 - g) Hochschulen und Forschung,
 - h) Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulpsychologie,
 - i) Sonderpädagogik,
 - k) sozialpädagogische Berufe,
 - l) sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst in Hessen.
- (2) Es bestehen folgende Landespersonengruppenausschüsse:
 - a) Angestellte,
 - b) Frauen,
 - c) Migrantinnen und Migranten/interkulturelle Bildung,
 - d) Junge GEW,
 - e) Seniorinnen und Senioren,
 - f) GEW Studierende (LAGS).

- (3) Näheres zur Arbeit des Landespersonengruppenausschusses Junge GEW wird in den „Arbeitsrichtlinien für die Arbeit der Jungen GEW“ der Bundessatzung geregelt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder eines Landesfach- oder Landespersonengruppenausschusses sind in der Regel:
 - a) die oder der Vorsitzende oder das Tandem und die oder der stellvertretende Vorsitzende oder das Team gem. § 27 als Landesfach- oder Landespersonengruppenvorstand,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des entsprechenden Landesfach- oder Landespersonengruppenausschusses je Kreis- oder Stadtverband und der Betriebsgruppe im Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- (5) Die Mitarbeit in den Landesfach- und Landespersonengruppenausschüssen steht in der Regel allen, dem jeweiligen Ausschuss zugeordneten, Mitgliedern der GEW Hessen offen.

§ 26 Beschlüsse und Vertretung

- (1) Beschlüsse der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse gelangen über den Landesvorstand an die Öffentlichkeit.
- (2) Der Landesfach- oder Landespersonengruppenvorstand vertritt seinen Landesfach- oder Landespersonengruppenausschuss in allen den Ausschuss betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (3) Für die Mitwirkung bei der Besetzung der Fachgruppenausschüsse auf Bundesebene gelten §§ 23 bis 26 der GEW-Bundessatzung.

VII. Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem und Wahlverfahren

§ 27 Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem

- (1) Kollektive Mandatsausübung (Team)/Mandatsausübung durch ein Tandem ist im Landesverband möglich. Dies gilt beim Team für alle in den §§ 22 und 25 aufgeführten ehrenamtlichen Wahlfunktionen. Dies gilt beim Tandem für alle Wahlfunktionen in den §§ 22 und 25 mit Ausnahme der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden § 22 Abs. 1 b). Teamleitung und Tandemleitung schließen sich gegenseitig aus.

SATZUNG DER GEW HESSEN

- (2) Werden die in §§ 22 und 25 genannten gewerkschaftlichen Mandate als Team ausgeübt, entfallen jeweils die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei der Ausübung des hauptamtlichen Vorsitzendenmandats § 22 Abs. 1 a) als Tandem erhöht sich dadurch nicht der Gesamtumfang des Stellenvolumens.

§ 28 Wahlverfahren

Das Verfahren bei allen im Landesverband notwendig werdenden Wahlen wird durch die von der Landesdelegiertenversammlung beschlossene „Wahlordnung“ geregelt.

VIII. Landesschiedskommission

§ 29 Aufgaben und Entscheidungen

- (1) Die Landesschiedskommission ist im Bereich des Landesverbandes zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Wahlanfechtungen,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung und zum Schutze der Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern,
 - d) Verstöße von Organen des Landesverbandes, der Kreis- und Stadtverbände und ihrer Kooperationsverbände nach § 12, des Verbands Hochschule und Forschung, der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse und von Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB, der GEW (Bund) oder des Landesverbandes sowie gegen deren Beschlüsse.
- (2) Antragsberechtigt sind die in § 13 genannten Organe und die in den jeweiligen Satzungen bestimmten Organe der Gliederungen nach § 10 und § 12. Bei den Fällen nach Abs. 1 b) und d) sind auch Einzelmitglieder oder als deren Vertretung das Ansprechteam (nach § 31) antragsberechtigt. Entscheidungen der Landesschiedskommission sind verbindlich. Sie können von der Landesdelegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden. Verfahren und Entscheidungen der Landesschiedskommission richten sich entsprechend nach den jeweiligen Bestimmungen der „Schiedsordnung“ der GEW (Bund).

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Für den Landesverband wird eine Schiedskommission gebildet. Die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedskommission werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Landesschiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretenden Mitglieder an. Die Landesschiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres ist in der „Schiedsordnung“ der GEW Bundessatzung geregelt. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tag ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.
Die ständigen Mitglieder der Landesschiedskommission und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederungen sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Landesschiedskommission ausgeschlossen.

IX. Ansprechteam

§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Das Ansprechteam ist im Bereich des Landesverbandes zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Diskriminierung;
 - b) übergriffiges Verhalten;
 - c) sexualisierte Belästigung;
 - d) sexualisierte Gewalt.
- (2) Das Ansprechteam wirkt auf den Abbau von diskriminierenden Strukturen innerhalb des Landesverbandes hin.
- (3) Das Ansprechteam bildet sich regelmäßig bezogen auf den Aufgabenbereich fort.
- (4) Weiteres regelt die Richtlinie des Ansprechteams.
- (5) Für den Landesverband wird ein Ansprechteam gebildet. Die Mitglieder werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Das

SATZUNG DER GEW HESSEN

Ansprecheteam besteht mindestens zu 50 Prozent aus FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, Inter, Non-Binary, Trans und Agender).“

X. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung und Austritt

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder sein Austritt aus der GEW kann nur von einer Landesdelegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (2) Diese Landesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit auch über das Vermögen des Landesverbandes.

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können, soweit sie nicht der GEW- Bundessatzung entnommen sind, durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auf der Landesdelegiertenversammlung geändert werden.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 12. Oktober 2023 zum 1. April 2024 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom November 2014 ist mit demselben Tag außer Kraft gesetzt. Organe des am 31. März 2024 amtierenden Landesvorstands, die nach der bisherigen Satzung gebildet worden sind, bleiben weiter bestehen bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Bisherige Bezirksverbände (Nordhessen, Mittelhessen, Frankfurt und Südhessen) i. V. m. § 10 und § 12 bestehen fort.
- (2) Bei Auflösung einer Gliederung oder eines Zusammenschlusses oder dem Austritt einer oder mehrerer Gliederungen aus einem Zusammenschluss nach § 12 werden die daraus resultierenden Organisationsprozesse innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses vollendet. Dies gilt auch für die Zusammenlegung bzw. Fusion mehrerer Gliederungen.
- (3) Bei Fusion oder Zusammenlegung von Gliederungen behalten diese bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung ihre, ihnen vor der Fusion oder Zusammenlegung zustehenden Sitze, in Gremien des Landesverbands nach § 15, § 19 und § 22.

WAHL- ORDNUNG

Wahlordnung

für die Wahlen während der Landesdelegiertenversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

– Landesverband Hessen –

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen in Kassel am 20. November 1992, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 20. November 2014, geändert von der Landesdelegiertenversammlung in Fulda am 6. und 7. Oktober 2022 Fulda, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung in Fulda vom 26. bis 28. September 2024.

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Quotierung
- § 4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand
- § 5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse
- § 6 Wahlen für Landesschiedskommission
- § 7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Spätestens zwölf Wochen vor jeder Landesdelegiertenversammlung gibt die Geschäftsstelle die Wahltermine in der Zeitschrift des Landesverbandes (HLZ – Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung) bekannt. Darin sind auch die Wahlergebnisse zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn der Landesvorstand die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung in digitaler Form beschließt, können oder müssen Delegierte auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort an der Landesdelegiertenversammlung teilnehmen und im Wege einer elektronischen Kommunikation wählen (§ 32 Abs. 2 BGB). Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte oder kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.

- (3) Wahlberechtigt sind die Delegierten der jeweiligen Wahlversammlungen. Sie müssen GEW Mitglieder sein. Wählbar sind – sofern in den folgenden Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden – Mitglieder der GEW Hessen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Landesdelegiertenversammlung erhält. Die Mehrheit errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die von der Mandatsprüfungskommission festgestellt wurde. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge, die der Unterstützung von 30 Delegierten bedürfen, eingebracht werden. Im letzten Fall wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, dann ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Wahlen, die der Quotierung gem. § 3 unterliegen, werden die Plätze für die Liste der Frauen und die Plätze für die Liste der Männer jeweils in der Reihenfolge der Stimmergebnisse besetzt.
- (6) Wahlen für ein Team bzw. für ein Tandem gem. § 27 der Satzung erfolgen durch Abgabe nur einer Stimme.
- (7) Sämtliche Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
- (8) Über Einsprüche bei den Wahlen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Alle Wahlhandlungen liegen in den Händen eines Wahlausschusses von fünf Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Präsidium der Landesdelegiertenversammlung angehören.
- (2) Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er leitet die gesamte Wahlhandlung und gibt der Landesdelegiertenversammlung die Vorschläge und Beschlüsse des Wahlausschusses bekannt. Teamleitung oder Wahl als Tandem gem. § 27 der Satzung ist möglich. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses soll nicht älter als 35 Jahre sein.

WAHLORDNUNG

§ 3 Quotierung

- (1) Bei Wahlen von Mitgliedern für Organe des Landesverbandes gem. § 13 der Satzung wird grundsätzlich eine dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft entsprechende Quote (Frauenquote) festgelegt.
- (2) Bei Wahlen für Funktionen, die jeweils von mehreren Personen ausgeübt werden, wie z. B. Wahl von Teams, Tandems, oder Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, ist die Frauenquote zwingend einzuhalten.
- (3) Kann die Frauenquote gem. Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden, weil nicht genügend viele Frauen kandidieren, fallen die von Frauen nicht besetzten Plätze Männern zu.

§ 4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand

Die Wahlen für die im Geschäftsführenden Vorstand zu besetzenden Funktionen gemäß § 22 Abs. 1 a) bis f) der Satzung sind in gesonderten Wahlgängen durchzuführen. Das Referat Hochschule und Forschung soll sich in einem Team oder Tandem aus Beschäftigten und Studierenden zusammensetzen. Die Beisitzenden und ihre persönlichen Vertretungen werden gemäß § 22 Abs. 1 h auf Vorschlag einer Gliederung von der LDV gewählt.

§ 5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Fach- und Personengruppenausschüsse und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung gem. § 23 Abs. 3 der Satzung erfolgen auf Delegiertenversammlungen, zu denen der jeweilige Kreis- oder Stadtverband und eine Delegierte der Dienststelle bzw. der Betriebsgruppen des Verbandes Hochschule und Forschung je eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Wählbar ist nur, wer auf der Delegiertenversammlung anwesend ist oder das Einverständnis vorher schriftlich erklärt hat. Die Delegierten werden von den Kreis- und Regionalverbänden gemeldet.
- (2) Die Delegiertenversammlungen zu den Wahlen gem. Abs. 1 sollen mit einer Sitzung des jeweiligen Fach- oder Personengruppenausschusses oder mit einer Fachtagung verbunden sein.
- (3) Die Wahlen der Fach- und Personengruppenausschüsse liegen in den Händen eines von der jeweiligen Delegiertenversammlung bestimmten Wahlausschusses von mindestens zwei Mitgliedern. Ihm gehören mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vor-

- stands und mindestens ein Mitglied des betreffenden Fach- oder Personengruppenausschusses an.
- (4) Wahlvorschläge können von den Kreis- und Stadtverbänden, dem Verband Hochschule und Forschung und den Mitgliedern der jeweiligen Fach- und Personengruppenausschüsse eingebracht werden. Die Gewählten sind von der darauffolgenden Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen.
- (5) Für folgende Personengruppenausschüsse gelten besondere Wahlverfahren:
- a) Angestellte (§ 25 Abs. (2) a) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, des Tandems oder Teams gem. § 25 Abs. 4 a) der Satzung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Dazu entsendet jeder Kreis- oder Stadtverband sowie der Verband Hochschule und Forschung eine Delegierte oder einen Delegierten je angefangene 100 angestellte Mitglieder.
 - b) Migrantinnen und Migranten/Interkulturelle Bildung (§ 25 Abs. (2) c) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, des Tandems oder Teams gem. § 24 Abs. 4 a) der Satzung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Dazu entsendet jeder Kreis- oder Stadtverband und Verband Hochschule und Forschung eine Delegierte oder einen Delegierten je angefangene zehn Mitglieder der Personengruppe Migrantinnen und Migranten / Interkulturelle Bildung.
 - c) Junge GEW (§ 25 Abs. (2) d) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, des Tandems oder Teams des Personengruppenausschusses Junge GEW findet auf einer landesweiten Mitgliederversammlung statt. Zu einer solchen Versammlung muss durch Ausschreibung in der Zeitschrift des Landesverbandes eingeladen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Versammlung und dem Erscheinungsdatum der Zeitschrift des Landesverbandes, in der die Einladung ausgeschrieben ist, soll mindestens ein Monat liegen. Das gleiche Wahlverfahren gilt auch für die Wahlen der Delegierten des Personengruppenausschusses Junge GEW zur Landesdelegiertenversammlung.
 - d) Studierende (§ 25 Abs. (2) f) der Satzung): Die Wahlen sind gemäß den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“ durchzuführen.

WAHLORDNUNG

- e) Fachgruppe Hochschulen und Forschung (§ 25 Abs. (2) g) der Satzung): Die Wahl der Vorsitzenden des Fachgruppenausschusses und der stellvertretenden Vorsitzenden, des Tandems oder Teams, sowie der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Hierzu entsendet der Verband Hochschule und Forschung eine Delegierte oder einen Delegierten auf angefangene 75 Mitglieder.

§ 6 Wahlen für Landesschiedskommission

Die drei ständigen und die drei stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedskommission gem. § 30 der Satzung werden von der Landesdelegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt sinngemäß für alle übrigen Wahlen im Landesverband mit Ausnahme der Wahlen, die in der Wahlordnung der GEW-Bund geregelt sind. Die Gliederungen des Landesverbandes gem. § 10 Abs. 2 der Satzung können vom Verfahren der Delegiertenwahl gem. § 23 Abs. 3 der Satzung entsprechend abweichen, wenn nur dadurch die Funktionsfähigkeit ihrer Gremien gewährleistet wird.

GESCHÄFTS- ORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

– Landesverband Hessen –

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen in Kassel am 20. November 1992, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 20. November 2014, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung vom 26. bis 28. September 2024.

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung und Zusammensetzung
- § 2 Leitung
- § 3 Aussprache
- § 4 Anträge
- § 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung
- § 6 Aussprache
- § 7 Abstimmung
- § 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 9 Protokollführung
- § 10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Landesdelegiertenversammlung sind zwölf Wochen vorher in der Zeitschrift des Landesverbandes (HLZ – Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung) bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die Schlüsselzahl für die Zusammensetzung der Landesdelegiertenversammlung gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung beträgt für*:
 - a) Kreis- und Stadtverbände und dem Verband Hochschule und Forschung jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 150 Mitglieder. Die Mitglieder des Verbands Hochschule und Forschung werden bei der Festlegung der Delegiertenzahlen der Kreisverbände nicht berücksichtigt. Frankfurt wird als in fünf Kreisverbände gegliedert betrachtet. Die Mitglieder werden zur Berechnung der Delegiertenzahl gleichmäßig auf fünf Kreisver-

* Die Landesdelegiertenversammlung vom 26. bis 28. September 2024 in Fulda beauftragt den Landesvorstand der GEW Hessen, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Festlegung der Delegiertenzahlen einzusetzen.

- bände verteilt, für jeweils angefangene 150 Mitglieder ergibt sich eine Delegierte oder ein Delegierter, zusätzlich kommen noch zwei Delegierte zu dieser Zahl hinzu.
- b) die Fachgruppenausschüsse Erwachsenenbildung, Hochschulen und Forschung, sozialpädagogische Berufe jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 75 Mitglieder,
 - c) alle übrigen Fach- und Personengruppenausschüsse mit Ausnahme der Regelung nach d) jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 150 Mitglieder, mindestens jedoch zwei und höchstens fünf Delegierte jeweils.
 - d) Im Personengruppenausschuss Angestellte sind Mitglieder aus öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und ähnlichen Beschäftigungsstellen (einschließlich der dort tätigen Honorarkräfte u.ä.) organisiert. Für den Bereich der Angestellten an öffentlichen Schulen und Hochschulen gilt die Regelung in § 1 Abs. (2) c der Geschäftsordnung, wobei die Zahl der Delegierten auf höchstens zehn Delegierte begrenzt ist. Für den Bereich der Angestellten in privaten Bildungseinrichtungen gilt die Begrenzung in § 1 Abs. (2) c der Geschäftsordnung nicht.
- (3) Die Namen der Delegierten müssen dem Landesvorstand spätestens acht Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die Delegierten sind unverzüglich einzuladen; ihnen sind zugleich die Unterlagen zuzusenden. Änderungen sind vom zuständigen Kreis- oder Stadtverband oder dem Verband Hochschule und Forschung dem Landesverband jeweils unverzüglich zu melden.
- (4) Angetretene Delegiertenmandate sind nicht übertragbar.

§ 2 Leitung

- (1) Die Leitung der Landesdelegiertenversammlung liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden und im Wechsel die Versammlung leiten. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll nicht älter als 35 Jahre sein. Die Wahl des Präsidiums wird von der oder dem Vorsitzenden der GEW Hessen geleitet, nachdem sie oder er die Landesdelegiertenversammlung eröffnet hat.
- (2) Das Präsidium stellt nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission die Beschlussfähigkeit der Landesdelegiertenversammlung

GESCHÄFTSORDNUNG

fest, schlägt der Landesdelegiertenversammlung die Reihenfolge der Beratungsgegenstände der Tagesordnungspunkte vor, lässt die so geänderte Tagesordnung genehmigen und bringt deren Gegenstände in der von der LDV beschlossenen Reihenfolge zur Verhandlung.

- (3) Das leitende Mitglied des Präsidiums kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, hat es die Leitung der Landesdelegiertenversammlung abzugeben, ebenso wenn es sich an der Besprechung zur Sache beteiligt.
- (4) Das leitende Mitglied hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen. Wer vom leitenden Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen wurde, kann von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 3 Aussprache

- (1) Die Rednerinnen und Redner melden sich unter Angabe des Gegenstandes, zu dem sie sprechen wollen, in der Regel schriftlich zu Wort. Sie werden in die Redeliste aufgenommen. Das leitende Mitglied erteilt in der Reihenfolge der getrennten Redeliste abwechselnd Rednerinnen und Rednern das Wort. Antragstellerinnen und Antragstellern kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (2) Ein Verlesen schriftlich vorbereiteter Referate ist nicht gestattet. Das leitende Mitglied kann jedoch genehmigen, dass förmliche Erklärungen oder kleinere Schriftstücke verlesen werden.
- (3) Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Aussprache über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt. Daran schließt sich in der Regel eine Sonderbesprechung über einzelne Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung kommen, werden in der Sonderbesprechung nicht übernommen.
- (4) Über wichtige Sachgebiete, wie Satzungen, Verträge usw., kann auf Antrag eine zweite Lesung beschlossen werden.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung beschränkt werden. Dies gilt nicht für die Einbringung von Anträgen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller.
- (6) Gäste und Gastdelegierte können sich nur mit Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung an der Aussprache beteiligen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes so zeitig eingereicht werden, dass
 - a) Anträge auf Satzungsänderungen gem. §§ 17 Abs. 2 und 32 Abs. 1 der Satzung und auf Auflösung des Landesverbandes oder seines Austritts aus der GEW gem. § 31 Abs. 1 der Satzung mindestens acht Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung,
 - b) alle übrigen Anträge mindestens sechs Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung, den Delegierten sowie den Kreis- und Stadtverbänden, Verband Hochschule und Forschung mitgeteilt werden können.
 - c) Nicht fristgerecht gestellte eingebrachte Anträge werden nur dann beraten, wenn die Landesdelegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt. Die Dringlichkeit kann einem Antrag nur zuerkannt werden, wenn der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt erst in den letzten sechs Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung eingetreten ist. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit ist für jeden nicht fristgerecht gestellten Antrag einzeln abzustimmen.
- (2) Antragsberechtigt sind die in § 17 Abs. 1 der Satzung genannten Organe und Gliederungen. Von den Delegierten können Zusatz- oder Änderungsanträge zur Sache gestellt werden, die beim Präsidium schriftlich einzureichen sind. Das leitende Mitglied verliert sie, bevor der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt wird. Damit stehen diese Anträge ebenfalls zur Besprechung.
- (3) Wenn die eingereichten Anträge nach Meinung des leitenden Mitglieds nicht zur Sache gehören, hat es die Entscheidung der Landesdelegiertenversammlung herbeizuführen.
- (4) Anträge können von den Antragstellerinnen und Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von anderen Delegierten wieder aufgenommen werden.
- (5) Auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung kann über einen Antrag auch geteilt verhandelt und abgestimmt werden.
- (6) Anträge mit Änderungen zum Haushaltsplan müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung (GO) muss den Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort erteilt werden. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Debatte zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

§ 6 Aussprache

- (1) Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, alle Zusatz- und Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt verlesen. Das leitende Mitglied schlägt vor, wie mit den Anträgen in der Abstimmung verfahren werden soll.
- (2) Über die weitestgehenden Anträge und über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, sodann über Zusatzanträge.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache.
- (4) Anträge auf Schluss der Redeliste beziehungsweise auf Schluss der Aussprache bedürfen der Unterstützung von 30 Stimmberechtigten. Ein derartiger Antrag kommt zur Abstimmung, nachdem die Redeliste verlesen wurde und einmal dafür und einmal dagegensprochen wurde.
- (5) Das Schlusswort steht der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Redeliste beziehungsweise Schluss der Aussprache angenommen wurde.
- (6) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilt werden.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Aussprache über einen Gegenstand. Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.
- (3) Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgelegt sind.
- (4) Bei Satzungsänderungen gem. §§ 17 Abs. 2 und 32 Abs. 1 der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten anwesenden stimmberechtigten

- Delegierten erforderlich. Bei Auflösung des Landesverbandes oder seinem Austritt aus der GEW gem. § 31 Abs. 1 der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (5) In besonders wichtigen Fällen können die Delegierten eine Urabstimmung beschließen. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Eine Urabstimmung ist zwingend erforderlich, wenn zwei Drittel der Kreis- und Stadtverbände und der Verband Hochschule und Forschung dies verlangen. Die „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ bleiben davon unberührt.
 - (6) An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen. Abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB können oder müssen Delegierte auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort an der Landesdelegiertenversammlung teilnehmen und im Wege einer elektronischen Kommunikation über Anträge abstimmen, wenn der Landesvorstand die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung in digitaler Form oder als sog. Hybrid-Veranstaltung beschließt. Die Abstimmung geschieht durch Emporheben der Delegiertenkarten oder durch elektronische Stimmabgabe ggf. auch in rein digitalen Rahmen. In besonderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Abgabe der Stimmzettel oder durch Namensaufruf. Der Antrag auf namentliche Abstimmung oder auf Abstimmung durch Abgabe der Stimmzettel bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Bei Aufruf der Namen haben die Delegierten lediglich mit „ja“ oder „nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten.
 - (7) Nach der Abstimmung stellt das leitende Mitglied die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
 - (8) Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch vom leitenden Mitglied benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
 - (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Wird auch die Stimmenauszählung nach Abs. 8 und 9 angezweifelt, erfolgt geheime Wahl mit Wahlzettel.
 - (11) Die Übertragung des Stimmzettels auf andere Delegierte ist unzulässig.

GESCHÄFTSORDNUNG

- (12) Nach der Abstimmung ist jede weitere Aussprache über den beratenen Gegenstand unzulässig.

§ 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel bei Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen.

§ 9 Protokollführung

Über den Ablauf der Landesdelegiertenversammlung wird Protokoll geführt.

§ 10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der in § 16 Abs. 1 der Satzung genannten Organe und Gliederungen, sofern sie nicht eigene Geschäftsordnungen haben.

RICHTLINIEN DES ANSPRECH- TEAMS

RICHTLINIEN DES ANSPRECHTEAMS

Richtlinien des Ansprechteams der GEW-Hessen

Nach Abschnitt IX § 31 Abs. 4 der Satzung und Beschlusses des Landesvorstandes vom 28. Mai 2024.

Präambel

Für die GEW Hessen ist Antidiskriminierung eine Gesamtaufgabe. Dies beinhaltet struktureller Diskriminierung und übergriffigem Verhalten vorzubeugen, dieses zu erkennen, sichtbar zu machen und gegebenenfalls entgegen zu wirken. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist, sich mit gesellschaftlichen und (inner)gewerkschaftlichen Machtverhältnissen auseinanderzusetzen und Räume zu schaffen, in denen sich alle sicher fühlen.

Zentral für die Funktionsfähigkeit und Wirkmächtigkeit eines Ansprechteams ist es, dass es proaktiv – also bevor etwaige Vorfälle im Raum stehen – in den Strukturen der GEW Hessen etabliert wird. Ziel des Ansprechteams ist es, Awareness-Konzepte auf Sitzungen und Veranstaltungen einzuführen und Strukturen zu schaffen.

1. Aufgabe

1.1 Das Ansprechteam bildet auf Sitzungen und Veranstaltungen auf der Landesebene der GEW Hessen ein niederschwelliges Angebot für Betroffene im Falle von Diskriminierung, übergriffigem Verhalten, sexualisierter Belästigung und/oder Gewalt. Alle Mitglieder und Teilnehmenden von Veranstaltungen der GEW Hessen haben das Recht, das Ansprechteam als Anlaufstelle für ein sicheres Gespräch zu nutzen. Teil der Aufgabe ist es, präventive Maßnahmen und Empfehlungen zu entwickeln, die im Vorfeld von Planungen von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Ziel ist es einerseits, präventiv tätig zu sein, andererseits Vorgefallenes sensibel und im Einvernehmen mit den Betroffenen zu besprechen und aufzuarbeiten. Im Optimalfall können vor Ort kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden, die Betroffene schützen. Das Ansprechteam wird aktiv, wenn Diskriminierung, übergriffiges Ver-

RICHTLINIEN DES ANSPRECHTEAMS

halten, sexualisierte Belästigung und/oder Gewalt beobachtet wird, sich Betroffene an das Ansprechteam wenden und/oder von anderen Personen auf Vorfälle hingewiesen wird. Bei Bedarf unterstützt das Team die betroffene Person weitere Schritte gegen den:die Verursacher:in einzuleiten.

2. Zusammensetzung des Ansprechteams

Das Ansprechteam besteht aus bis zu fünf Personen, die die Diversität innerhalb der GEW abbilden. Davon muss eine Person ein (cis)Mann sein. Nachwahlen können zwischen den Landesdelegiertenversammlungen im Landesvorstand stattfinden. Der Geschäftsführende Vorstand, Mitglieder der Schiedskommission und hauptamtliche Beschäftigte der GEW Hessen dürfen nicht Teil des Ansprechteams sein. Zwei Personen sollten nicht dem Landesvorstand angehören.

3. Arbeitsweise

- 3.1 Für das Ansprechteam gelten die Gebote der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit.
- 3.2 Der Landesvorstand der GEW Hessen beauftragt das Ansprechteam und das Referat Gleichstellungspolitik ein Awareness-Konzept für die Sitzungen des Landesvorstands (insbesondere den Landesvorstandsklausuren) und die LDV zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie Sitzungen und Veranstaltungen diskriminierungsarm und den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechend gestaltet werden können. Das Konzept wird vom Landesvorstand beschlossen und bildet gemeinsam mit den Vorschlägen einen Rahmen für Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen sowie der Referate. Das Awareness-Konzept und die Vorschläge werden auf der Homepage zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Veranstalter:innen informieren, insbesondere bei unregelmäßigen Terminen wie beispielsweise Klausurtagungen, das Ansprechteam frühestmöglich. Das Ansprechteam berät Veranstalter:innen bei

RICHTLINIEN DES ANSPRECHTEAMS

der Entwicklung und Umsetzung von Awareness-Konzepten für ihre Sitzungen und Veranstaltungen. Die Aufgaben des Ansprechteams können je nach Konzept auch auf Teilnehmende der Veranstaltung übertragen werden. Bei Landesvorstandsklausuren und Landesdelegiertenversammlungen sind Mitglieder des Ansprechteams vor Ort.

- 3.4 Diskriminierung, übergriffiges Verhalten, sexualisierte Belästigung und Gewalt sind teilweise eine Sache subjektiver Wahrnehmung Betroffener oder von Beobachter:innen. Ob grenzüberschreitendes Verhalten vorliegt und ob das Ansprechteam aktiv werden soll, liegt ausschließlich bei der betroffenen Person. Nach diesem Grundsatz nimmt das Ansprechteam die Perspektive von Betroffenen ein und schützt sie; es klärt nicht auf und es schlichtet nicht. Es stellt einen Rückzugsraum und bespricht Handlungsmöglichkeiten. Das Ansprechteam hat keine Befugnisse Personen aus Veranstaltungen auszuschließen, dies oder andere geeignete Maßnahmen obliegen gegebenenfalls dem/der Veranstalter:in. Bei Fällen, in den Beschäftigte der GEW involviert sind, soll das Ansprechteam die jeweilige Geschäftsführung und den Betriebsrat der GEW Hessen mit einbeziehen.
- 3.5 Die individuelle Unterstützung und Kontaktaufnahme durch Gliederungen und Gremien der GEW Hessen ist möglich und erwünscht.
- 3.6 Sitzungen und Fortbildungen des Ansprechteams werden aus den Mitteln der GEW Hessen finanziert, die Kosten, die durch Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen entstehen, werden aus dem Budget der veranstaltenden GEW-Strukturen übernommen. Das Ansprechteam wird durch geeignete Seminare geschult.

4. Gemeinsame Arbeit in Bündnissen und mit der GEW-Bund

Es wird darauf hingewirkt, dass auch bei Veranstaltungen mit Bündnissen oder auf GEW-Bundesebene Awareness-Konzepte entwickelt werden oder ggf. Mitglieder des Ansprechteams oder Teilnehmende, die diese Aufgabe übernehmen, vor Ort sind.

5. Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand, den Vorsitzenden und der Schiedskommission

- 5.1 Das Ansprechteam steht in regelmäßigem Austausch mit den Vorsitzenden der GEW Hessen. Dabei wird ausschließlich über grundlegende Aspekte gesprochen, nicht über Einzelfälle.
- 5.2 Das Ansprechteam berichtet einmal pro Jahr in einer Landesvorstandssitzung über die Arbeit. Neben der anonymisierten Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum kann es Empfehlungen zum Abbau möglicherweise diskriminierungsanfälliger Strukturen der GEW Hessen aussprechen.
- 5.3 Das Ansprechteam kann Betroffene bei möglichen Schiedsverfahren unterstützen. Hierzu ist es auf Wunsch Betroffener von der Schiedskommission anzuhören.

6. Erläuterungen

Was ist ein (cis)Mann?

Ein (cis)Mann ist eine Person, der bei der Geburt das männliche Geschlecht zugeschrieben und sozialisiert wurde und die sich mit diesem Geschlecht identifiziert.

Was ist Awareness?

Awareness bedeutet einfach übersetzt "sich bewusst sein". Gemeint ist ein achtsamer und respektvoller Umgang miteinander und eine Sensibilisierung gegenüber struktureller Diskriminierung. Dazu gehört auch, Mechanismen zu entwickeln, die Diskriminierendes oder grenzüberschreitendes Verhalten aufzeigen und langfristig bearbeiten.

Was ist Diversität?

Diversität bezeichnet ein Konzept zur Unterscheidung und Anerkennung von Gruppen. Diversität von Personen wird klassischerweise auf folgenden Ebenen betrachtet: Alter, Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, körperliche und geistige Fähigkeiten und Merkmale, Religion und Weltanschauung sowie Identität.

